

Geschwind informiert durch

Schwind

Bestattungen

Das Jahr 2009 startete mit erheblichen Neuerungen. Damit sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, ohne alle Gesetze detailliert nachzulesen, haben wir unsere aktuelle Ausgabe diesem Thema gewidmet und möchten alles Wissenswerte kurz und knapp zusammenfassen:

Gesundheitsfonds:

Wie Sie sicherlich bereits festgestellt haben, wurden die Krankenkassenbeiträge einheitlich auf 15,5% angepasst, der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3%, der Rest muss vom Versicherten aus eigener Tasche finanziert werden. Kommt die Krankenkasse mit den Mitteln aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, kann sie von ihren Mitglieder einen Zusatzbeitrag einfordern, dieser darf jedoch 1% des beitragspflichtigen Einkommens des Versicherten nicht übersteigen. Sofern die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag verlangt, haben die Kunden ein Sonderkündigungsrecht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Diese Regelungen wurden vereinfacht und deutlich verbessert. Seit Januar 2009 können die Ausgaben für geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen bis zur Höhe von 2.550 € mit 20%, also maximal 510 €, in der Einkommensteuererklärung verrechnet werden. Der Betrag kann direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Alle Ausgaben für sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen und haushaltsnahe Dienstleistungen, die Selbständige anbieten, können bis zu 20.000 € mit 20%, maximal jedoch 4.000 €, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Wer Pflegeleistungen abrechnen möchte, muss zudem künftig nicht mehr den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nachweisen.

Abgeltungssteuer:

Seit Januar erhält der Fiskus von Kapitalerträgen 25% + Soli und (evt.) Kirchensteuer ein, hiervon sind so gut wie alle Sparprodukte betroffen. Nicht betroffen von der Abgeltungssteuer sind die staatlich geförderte Riester- und Rürup-Rente.

Erbschaftsteuer:

Nahe Verwandte eines Erblassers können sich über deutlich höhere Freibeträge freuen. Im Gegenzug wird das Vermögen – also auch die Immobilien – seit Januar 2009 mit dem Marktwert angesetzt.

Eheleute und Kinder können eine Immobilie steuerfrei erben, wenn sie diese 10 Jahre danach bewohnen. Die Wohnfläche darf jedoch nicht größer als 200 Quadratmeter sein. Neffen, Nichten, Schwiegereltern und Paare ohne Trauschein werden durch die neue Regelung jedoch schlechter gestellt, denn deren Freibeträge steigen nur minimal. Im Gegenzug wird das Erbe mit höheren Steuersätzen belastet.

Handwerkerleistungen:

Der Fiskus unterstützt Haushalte, die Handwerker beschäftigen. Bislang konnte man maximal 600 € (= 20% der Handwerkerkosten bis 3.000 €) von Handwerkerdienstleistungen direkt von der Steuer abziehen. Dieser absetzbare Betrag für Ausgaben für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an jeder selbst genutzten Immobilie wurde verdoppelt. Seit Januar können Haushalte 1.200 € (= 20% der Kosten bis 6.000 €) für Handwerkerleistungen direkt von der Steuerschuld abziehen. Zu den begünstigten Leistungen zählen auch Schornsteinfegergebühren, Überprüfung von Feuerlöschern sowie Reparatur von Waschmaschine, Gefrierschrank, Fernseher oder Computer. Einzige Bedingung ist, dass die Arbeiten im Haushalt durchgeführt werden. Zudem beteiligt sich der Fiskus nur an den Arbeits- und Entsorgungskosten.

Dies war eine Auswahl diverser seit 1.1.2009 geltender Gesetze, die aus unserer Sicht für Sie wissenswert sind. Sollten Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gerne an.

